

## Entscheidung NetzDG0862022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichtes Profil, das ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 14.10.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 19.10.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist kein rechtswidriger Inhalt im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG und ist damit

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Der Beschwerdeführer meldete das Profil eines [...] -Nutzers mit der Beschwerde:

*„Der Profilinhaber bezeichnet sich selbst als "Nationalsozialist" und verbreitet entsprechende Inhalte...“ Gerügt wird ein Verstoß gegen §§ 86, 86a, 130 StGB.“*

zur Überprüfung der Rechtswidrigkeit dieses Profils nach dem NetzDG.

Das Profil des gemeldeten [...] -Users ist öffentlich einsehbar: Der Inhaber des Profils tritt mutmaßlich mit seinem Klarnamen (Vor- und Zuname) auf; das Profilbild zeigt ein normales Foto des Nutzers mit einem Hund. Das Bannerfoto des Profils zeigt den Ausschnitt eines monumentalsteinernen Adlers in Schwarz-Weiß (kein Reichsadler). In der Profilbeschreibung gibt der Nutzer den Beruf Kranfahrer an; weitere Stammdaten enthält das Profil nicht. Auch die vom Nutzer hochgeladenen Beiträge, bestehend aus Wortbeiträgen, geteilten und kommentierten Inhalten und Fotos/Videos, sind öffentlich einsehbar. Der Nutzer lud bevorzugt Beiträge hoch, die einen (neo-)nazistischen Kern haben. Einzelne Postings sind eindeutig antijudaistischen Inhalts; das Hochladen und Verbreiten einzelner konkreter Inhalte könnte den Tatbestand der Volksverhetzung erfüllen. Die Gesamtschau des Profils lässt den Schluss zu, dass der Profilinhaber mindestens Sympathisant der nationalsozialistischen Gesinnung ist.

Das Profil ist dem Prüfungsausschuss der FSM am 14.10.2022 zur Prüfung vorgelegt worden. Die Prüfungskommission, bestehend aus drei Volljuristen, hat über dieses Profil am 17.10.2022 im Wege des Umlaufs beraten und nach Sichtung des Profils einstimmig entschieden, dass das Profil kein rechtswidriger Inhalt nach dem NetzDG ist.

## II. Entscheidungsgründe

Prüfungsmaßstab nach dem NetzDG sind rechtswidrige Inhalte gem. § 1 Abs. 3 NetzDG. Rechtswidrige Inhalte gem. § 1 Abs. 3 NetzDG sind Inhalte im Sinne des Absatzes 1, die den Tatbestand der §§ 86, 86a, 89a, 91, 100a, 111, 126, 129 bis 129b, 130, 131, 140, 166, 184b, 185 bis 187, 189, 201a, 241 oder 269 des Strafgesetzbuchs erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. § 1 Abs. 1 NetzDG bestimmt, dass das NetzDG für Telemediendiensteanbieter gilt, die mit Gewinnerzielungsabsicht Plattformen im Internet betreiben, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen (soziale Netzwerke).

Der terminologische Verbund „rechtswidrige Inhalte“ sowie die hierauf bezogene Legaldefinition sind im deutschen Recht nicht eingeführt und insbesondere der etablierten Strafrechtsdogmatik und -diktion entrückt. Namentlich können „Inhalte“ – das Strafgesetzbuch kennt diesen Begriff auch in § 11 Abs. 3 StGB nicht – selbst nicht „rechtswidrig“ bzw. „gerechtfertigt“ oder – wie in der Entwurfsbegründung ausgeführt – „strafbar“ sein. Rechtlicher Bezugspunkt der Rechtswidrigkeit wie des Schuldvorwurfs bzw. der Strafbarkeit ist vielmehr die Tathandlung eines Menschen (z. B. Zugänglichmachen, Verbreiten, öffentliches Verwenden, Besitzen), hingegen nicht ein Tatobjekt wie eine Schrift (§ 11 Abs. 3 StGB) oder eine sonstige Mediendarstellung (Liesching in ZUM 2017, 809).

Hiervon ausgehend und vor dem Hintergrund verfassungsrechtlicher Schranken ist der Terminus „rechtswidrige Inhalte“ i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG auszulegen.

Rechtswidriger Inhalt i.S.d. NetzDG kann nur ein auf einem sozialen Netzwerk *konkreter* hochgeladener Inhalt (bzw. das Hochladen dieses Inhalts als Tathandlung) sein, im Regelfall aber nicht ein gesamtes Benutzerprofil.

Dies ergibt sich – neben dem natürlichen Verständnis des Terminus „rechtswidriger Inhalt“ – auch aus § 1 Abs. 1 NetzDG, auf den § 1 Abs. 3 NetzDG verweist. In § 1 Abs. 1 NetzDG wird auf Plattformen abgestellt, die dazu bestimmt sind, dass Nutzer beliebige Inhalte mit anderen Nutzern teilen oder der Öffentlichkeit zugänglich machen. § 1 Abs. 1 NetzDG stellt damit auf Inhalte ab, die von

Nutzern/Nutzerprofilen mit anderen Nutzern/Nutzerprofilen geteilt werden und nicht auf die Nutzer/Nutzerprofile selbst. Bewertungsobjekt nach dem NetzDG sind damit die Postings der Nutzer/Nutzerprofile, nicht die Nutzer/Nutzerprofile selbst.

Ein gesamtes Benutzerprofil könnte allenfalls dann ein rechtswidriger Inhalt i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG sein, wenn die Profil-/Stammangaben des Profils als solche schon einen strafrechtlichen Tatbestand nach § 1 Abs. 3 NetzDG erfüllen würden, etwa, wenn schon das Profil als solches volksverhetzenden Inhalts wäre. Dies ist vorliegend nicht der Fall, da weder der Profilname noch die verwendeten Profildaten und die Profilbeschreibung einen der in § 1 Abs. 3 NetzDG aufgeführten Tatbestände erfüllen. Auch das Hintergrundbild des Profils, der ausschnittsweise abgebildete Adler, begründet keine Bewertung des Profils als „rechtswidriger Inhalt“ i.S.d. § 1 Abs. 3 NetzDG i.V.m. § 86a StGB. Bei dem auf dem Foto abgebildeten Adler handelt es sich nicht um den Reichsadler; insbesondere zeigt das Foto keinen Adler, der einen Eichenkranz umkrallt oder irgendein Symbol des Nationalsozialismus. Die reine Assoziation des abgebildeten Adlers mit dem Reichsadler, die der Profilhaver wahrscheinlich bezwecken möchte, genügt für eine andere Bewertung nicht.

Vor dem Hintergrund der verhältnismäßigen Schwere der Eingriffsmöglichkeit des NetzDG in die Meinungsfreiheit der Nutzer (einzelne Inhalte von Nutzern können auf Grundlage des NetzDG gelöscht werden, ohne dass es hierzu eines ordentlichen Gerichtsverfahrens bedarf), sind die Vorschriften des NetzDG eng auszulegen. Das NetzDG wurde eingeführt, um ein effektives Instrument gegen große soziale Medienkonzerne, die ihren Geschäftssitz zumeist im Ausland haben, zu schaffen und um so offensichtlich rechtswidrige Inhalte schnell und möglichst unkompliziert aus den sozialen Netzwerken löschen zu lassen, ohne diese Netzwerke erst vor einem ordentlichen Gericht hierzu verklagen zu müssen. Dies sollte es in erster Linie Opfern von Cybermobbing und Hatespeech ermöglichen, Postings innerhalb kürzester Zeit löschen zu lassen, ohne ihnen die persönliche und finanzielle Hürde eines Rechtsstreits gegen einen „übermächtigen“ Gegner aufzuerlegen.

Auch vor diesem Hintergrund können nur einzelne Postings, nicht jedoch ganze Profile Prüfungsgegenstand nach dem NetzDG sein.

Rechtliche Konsequenz nach dem NetzDG ist, dass rechtswidrige Inhalte, so denn solche durch den Netzwerkbetreiber selbst oder durch die Prüfungsgremien der FSM erkannt werden, gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 NetzDG von den Betreibern des sozialen Netzwerks zu löschen sind. Diese Rechtsfolge ist gerechtfertigt, solange es sich um einzelne Postings handelt. Die Löschung eines gesamten Profils hingegen ist ein derartig schwerer Eingriff in die Meinungsfreiheit und in die informationelle Selbstbestimmung der Nutzer, dass es hierzu einer ausdrücklichen Ermächtigungsgrundlage im NetzDG bedürfte, die es nicht gibt. Ob eine solche Ermächtigungsgrundlage verfassungsmäßig wäre, darf bezweifelt, muss hier aber nicht entschieden werden.